

**Neufassung der Satzung über die Unterschutzstellung der  
Zechensiedlung Teutoburgia in Herne - Stadtbezirk Sodingen**

# **Neufassung der Satzung über die Unterschutzstellung der Zechensiedlung Teutoburgia in Herne - Stadtbezirk Sodingen**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung**

Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1) ausgewiesene Gebiet „Siedlung Teutoburgia“ in Herne-Sodingen wird als Denkmalbereich gem. § 5 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalbereich umfasst im Wesentlichen die Straßenzüge Teutoburgiahof, Schlängelstraße, Bogenweg, Teutoburgiastraße, Baarestraße, Laubenstraße, und in diesem Bereich die Schadeburgstraße, die Schreiberstraße und die Castroper Straße. Die Grenze des Denkmalbereichs ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Im Denkmalbereich befinden sich folgende einzelne Baudenkmäler: „Gesamtanlage Teutoburgiahof“ (Gebäude Teutoburgiahof 19-79, 34-94) sowie die Gebäude Teutoburgiahof 22/24/26 und 28/30/32.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind der historische Siedlungsgrundriss und das historische Erscheinungsbild der Siedlung geschützt.

Der historische Siedlungsgrundriss wird mit Ausnahme der „Gesamtanlage Teutoburgiahof“ geprägt durch

- das Straßenraster, die Straßenführung, die Straßenraumkontur mit jeweils spezifischem Baumbestand,
- offene, zusammenhängende, mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen begrünte Vorgärten ohne parzellierte Nutzung,
- von Bebauung frei gehaltene Flächen seitlich zwischen den Wohngebäuden (Bauwiche), mit Ausnahme der Reihenhäuser in der Straße Teutoburgiahof, bei denen der Raum zwischen den Häusern durch Nebengebäude geschlossen ist, um die Siedlung räumlich zu begrenzen,
- eine straßenbegleitende Wohnbebauung in ein- bis zweigeschossiger, ausnahmsweise auch dreigeschossiger Bauweise als Einzelgebäude, Doppel- oder Reihenhäuser mit geneigten Dachflächen und Stallanbauten auf der Gebäuderückseite,

- die differenziert auf den Straßenverlauf abgestimmte Stellung der Gebäude, akzentuiert durch Vor- und Rücksprünge der Bebauungslinie und Staffelung der Kubaturen,
- differenziert gestaltete Übergänge vom öffentlichen zum privaten Bereich durch im Bauwuch gruppierte Eingangsfassaden und baulich herausgearbeitete Eingangssituationen
- die Weiträumigkeit der begrünten, unbebauten Flächen hinter den Wohngebäuden, die als Zier- und Nutzgärten angelegt sind,
- sogenannte Mistwege, durch die die Innenhöfe teilweise fußläufig erschlossen sind.

Die „Gesamtanlage Teutoburgiahof“ (Gebäude Teutoburgiahof 19-79, 34-94) ist eine U-förmige Wohnanlage aus Reihenhäusern mit großem begrüntem Innenhof, der durch einen befahrbaren Weg gesäumt wird, an dem die Hauseingänge liegen. Die rückwärtigen Grundstücksflächen dieses Gebäudes, die durch einen Tordurchgang an der südlichen Hofwand und durch die Keller der Reihenhäuser erreicht werden können, werden von den Bewohnern als Zier- und Nutzgärten gepflegt. Nördlich der Hofanlage, im Anschluss an die geschlossenen Gebäudeteile, stehen zwei parallel verlaufende Baukörper, deren Kopfseiten im Bereich des Platzes enden. Die „Gesamtanlage Teutoburgiahof“ ist zweigeschossig mit Satteldach.

Der geschützte Siedlungsgrundriss ist in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt.

In der Siedlung Teutoburgia ist die Architektur der Gebäude geprägt durch die Vielfältigkeit der Haustypen und Fassaden, die eine Typisierung nach gestalterischen Gesichtspunkten nicht zulässt.

Es herrschen komplexe Dachlandschaften aus verschiedenen Dachformen vor, mit Pfanneneindeckungen aus roten Doppelmuldenfalzziegeln. Die Wand- und Dachflächen sind bereichert durch Risalite, Zwerchhäuser, Loggien, Erker, Veranden, durch turmartigen Aufbauten und Gauben. Die hohen schlanken Kamine, deren oberer Abschluss überwiegend durch einen Aufsatz aus gemauerten oder verputzten Elementen gebildet wurde, sind nur an einzelnen Häusern erhalten geblieben. Die Fassaden sind durch die Mischung von Putz- und Ziegelflächen sehr abwechslungsreich gestaltet und werden durch Fachwerkelemente, Verschieferungen, Verbretterungen und besonders herausgearbeitete Gesimse, Sohlbänke und Fensterstürze zusätzlich variiert. Darüber hinaus besitzt jedes Gebäude eine individuell auf die Gesamtgebäudemasse abgestimmte Sockelzone. Die Erdgeschosse weisen häufig verandaartige Eingangsbereiche nach dem Vorbild der englischen „Porches“ auf. Die Fensteröffnungen sind auf den Grundriss abgestimmt, es variieren hoch- oder querrechteckige sowie rundbogige Formate. Sie haben kleinteilig versprosselte, weiß gestrichene Fenster, oft mit Klappläden versehen.

Besonders schützenswert sind:

1. Dächer,  
in den verschiedenen Ausführungen als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer mit den unterschiedlichsten Dachaufbauten wie beispielsweise Risalite, Zwerchhäuser, turmartigen Aufbauten und Gauben
2. Fassaden,  
ausgeführt in Putz, Ziegel, Werkstein, Fachwerk, Schieferschindeln und Holzverschalung, versehen mit den

Fensterformaten nach altem Vorbild (kleinteilig gesprosst, z.T. mit Klappläden versehen, ursprünglich als Holzsprossenfenster) sowie den Erker- und Verandaausbildungen;

3. Eingangssituationen,  
Porches, Loggien, Treppenanlagen

Ergänzende Beschreibungen des Schutzgegenstandes sind in der als Anlage 3 beigefügten Dokumentation aufgeführt.

Die Architekturdetails, die für das historische Erscheinungsbild der Siedlung prägend sind, sind in der als Anlage 4 beigefügten Fotodokumentation festgehalten.

Die Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Begründung**

Die Siedlung Teutoburgia ist den bedeutendsten Zechensiedlungen im Ruhrgebiet nach der Jahrhundertwende zuzurechnen. Sie wurde in den Jahren 1909 – 23 erbaut und weist die typischen Gestaltungsmerkmale einer Arbeitersiedlung mit gartenstädtischem Charakter auf.

Die städtebauliche Gesamtanlage, das architektonische Erscheinungsbild der Wohnhäuser und ihrer Nebengebäude sowie die Strukturen und das Erscheinungsbild der öffentlichen und privaten Grünräume sind als konstituierende Merkmale der Siedlung Teutoburgia bis heute zum Großteil in ihrer historischen Form überliefert.

Da diese Zechensiedlung städtebaulich wie architektonisch zu den besonders qualitätvollen Beispielen im Ruhrgebiet gehört, besteht an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse aus:

- (1) wissenschaftlichen Gründen hinsichtlich der Regional-, Architektur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, weil hier die Lebens- und Arbeitsverhältnisse eines Teils der Bergarbeiter im Ruhrgebiet ablesbar und anschaulich überliefert und erforschbar sind,
- (2) künstlerischen Gründen hinsichtlich der in Architektur und Grünkonzept zum Ausdruck gebrachten qualitätvollen Proportionen, Ornamente, Farbspiele und Sichtbezüge,
- (3) städtebaulichen Gründen hinsichtlich des charakteristischen Orts-, Platz- und Straßenbildes sowie des historischen Siedlungsgrundrisses als Zeugnis der stadtgeschichtlichen Entwicklung.

Zwischen den oben genannten Elementen der Siedlung besteht bis heute eine enge und prägende Verbindung. Die Siedlung ist ein für Herne bedeutender und bestimmender Ortsteil und zieht darüber hinaus als Bestandteil der „Route Industriekultur“ große Aufmerksamkeit auf sich.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 16. April 2015 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 2 beigefügt.

## **§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen gem. § 9 DSchG NRW alle Maßnahmen, die das Erscheinungsbild der Siedlung berühren, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer

- (1) bauliche Anlagen (auch wenn sie keine Denkmäler sind), die Grün- und Freiflächen sowie die ortsbildprägende Baumbepflanzung beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- (2) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen (auch wenn sie keine Denkmäler sind) Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die gemäß § 5 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 41 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000,- € festgesetzt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende durch die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Denkmalbehörde genehmigte Satzung ist gem. § 6 Abs.3 DSchG NRW öffentlich auszulegen. Unter Hinweis auf die Genehmigung sind Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Bekanntmachung zum Ort und zur Zeit der Auslegung dieser Satzung ist unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg am 21.01.2016 erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt ist die Satzung in Kraft getreten.